

Satzung

der Gemeinde Irschenberg über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 14 „Salzhub“

Aufgrund der §§ 14 und 16 in Verbindung mit § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 23 – 28 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Gemeinderat folgende Satzung.

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat am 14.10.2019 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr.14 (22. Änderung) aufzustellen. Mit der 22. Änderung des Gewerbegebietes Salzhub soll die Art der Nutzung näher gefasst werden, um dem besonderen Standort des Gewerbegebietes Rechnung zu tragen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung darstellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem gesamten Umgriff des Gewerbegebietes Salzhub (Stand 21. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 Salzhub).

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) in dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB sind:
Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht
 3. genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkraftsetzen der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag nach der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs hinaus an, kann der Betroffene gem. § 18 BauGB eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn und sobald aufgrund der Veränderungssperre Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Betroffene die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde beantragt.

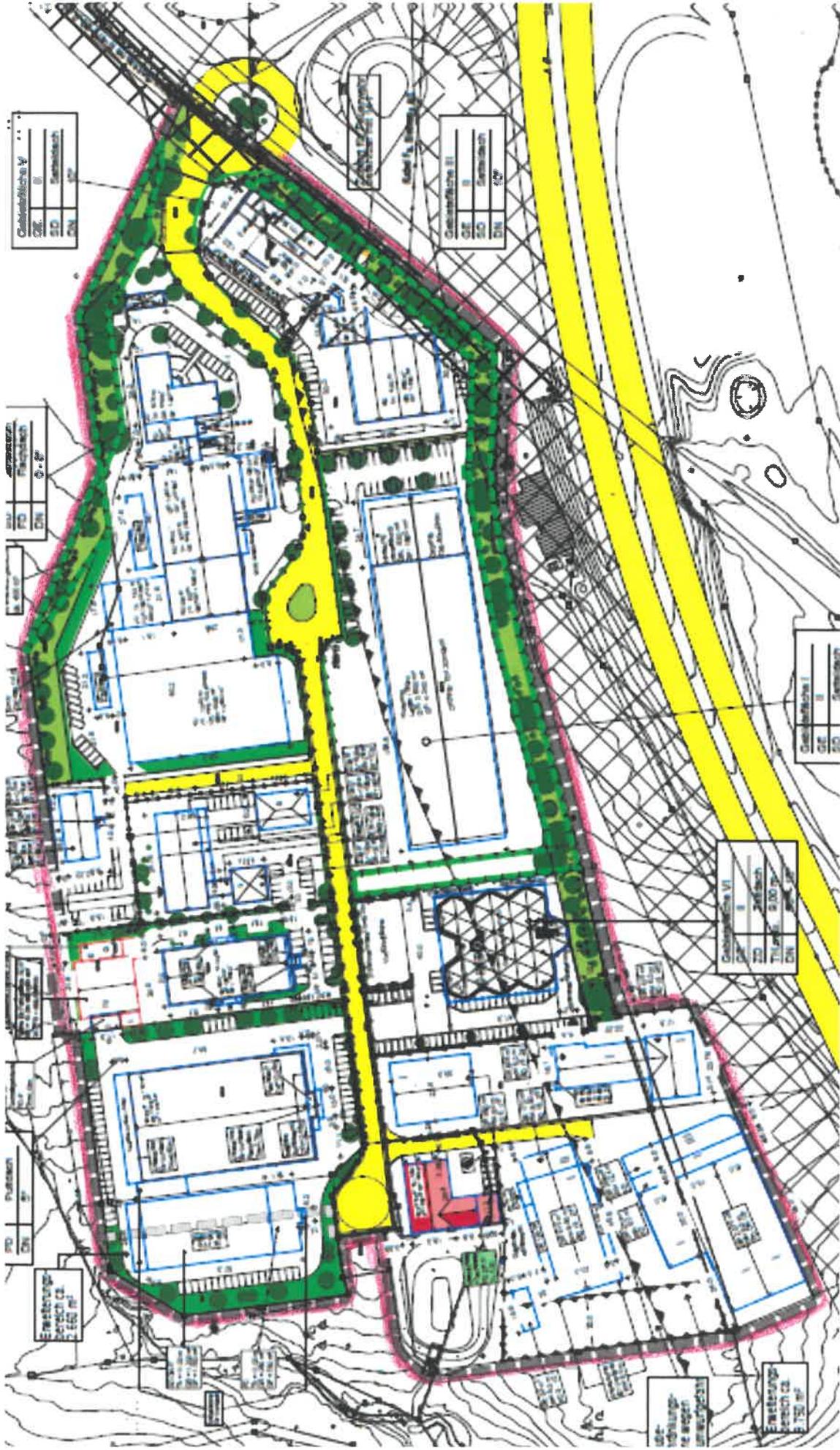
Gemeinde Irschenberg, 15.10.2019


Meixner, 1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 15.10.2019

Abgenommen:



Lageplan zur Veränderungssperre vom 15.10.19



Hans Klein
1. Bürgermeister